



Christlichdemokratische Volkspartei

## Emmen

### STATUTEN

#### I. Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

##### Art. 1

Die CVP Emmen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen. Sie ist Mitglied der CVP Amtspartei Hochdorf und der CVP des Kantons Luzern. Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten gelten für beide Geschlechter.

#### II. Zweck

##### Art. 2

Die CVP Emmen will in der Gemeinde Emmen das öffentliche Leben mit verfassungsmässigen und demokratischen Mitteln nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung politisch mitgestalten.

Die Partei bekennt sich zu den Statuten, Programmen und Richtlinien der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz, des Kantons Luzern und des Amtes Hochdorf.

#### III. Mitgliedschaft

##### Art. 3

Mitglied der Partei kann werden, wer in der Gemeinde Emmen stimmberechtigt ist sowie die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und fördert.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der CVP Emmen ist die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder die Mitgliedschaft in oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, die offenkundig gegen die Grundsätze der CVP wirken.

Die Parteileitung entscheidet im Zweifelsfalle über die Mitgliedschaft. Gegen einen Ablehnungsbeschluss kann innert 30 Tagen letztinstanzlich Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden.

##### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann von der Parteileitung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Bestrebungen der Partei in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Mitgliedschaft geht auch durch Ausschluss aus der CVP des Kantons Luzern verloren.

Gegen einen Ausschluss durch die Parteileitung kann innert 30 Tagen letztinstanzlich Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden.

## **IV. Organe**

### **Art. 5**

Organe der CVP Emmen sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Das Parteikomitee
3. Die Parteileitung
4. Die Kontrollstelle

## **V. Parteiversammlung**

### **Art. 6**

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Partei.

Die Parteiversammlung wird von der Parteileitung einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

Die Parteiversammlung wird einberufen auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern.

### **Art. 7**

Die Parteiversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder der Parteileitung
2. Wahl der Mitglieder des Parteikomitees, soweit nicht statutarisch von Amtes wegen festgelegt
3. Nominierung der Kandidaten, die einer Volkswahl unterliegen
4. Nominierung der Kandidaten bei anderen Wahlgeschäften, die der Parteiversammlung durch die Parteileitung oder das Parteikomitee zur Beschlussfassung übertragen werden
5. Parolen zu Abstimmungen und Wahlen, die der Parteiversammlung durch die Parteileitung oder das Parteikomitee zur Beschlussfassung übertragen werden
6. Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen
7. Genehmigung des Aktions- und des Parteiprogrammes
8. Beratung und Beschlussfassung der von der Parteileitung unterbreiteten Angelegenheiten
9. Abberufung von Parteiorganen und als Rekursinstanz Ausschluss von Mitgliedern
10. Festsetzung eines Mitgliederbeitrages
11. Änderung der Statuten, wozu es der 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen bedarf.

### **Art. 8**

Die Parteiversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied der Parteileitung. Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende mit dem Stichentscheid.

Bei Wahlen im ersten und zweiten Wahlgang sind das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Die Parteiversammlung kann andere Abstimmungsmodalitäten mit absolutem Mehr beschliessen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

## **VI. Parteikomitee**

### **Art. 9**

Die Einberufung des Parteikomitees erfolgt durch die Parteileitung.

Das Parteikomitee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Das Parteikomitee setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern der Parteileitung
2. den Mitgliedern von eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie des Gemeinderates, des Einwohnerrates und der Schulpflege der Gemeinde Emmen
3. aus weiteren Personen.

### **Art. 10**

Das Parteikomitee ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Vorbereitung von Anträgen für Wahlen und Abstimmungen zu Handen der Parteiversammlung
2. Überwachung der Aktions- und Parteiprogramme
3. Parolen zu Abstimmungen und Wahlen, die dem Parteikomitee durch die Parteileitung zur Beschlussfassung übertragen werden
4. Wahl der kantonalen Delegierten
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Nominierung von Kandidaten, die nicht der Volkswahl unterliegen
7. Genehmigung der Jahresrechnung, der Jahresberichte und des Revisionsberichtes
8. Genehmigung von Reglementen und Vereinbarungen.

## **VII. Die Parteileitung**

### **Art.11**

Die Parteileitung ist das Führungsorgan der CVP Emmen. Sie setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. 1 – 2 Vizepräsidenten
3. Mindestens drei weitere Mitglieder, darunter ein Vertreter der Einwohnerratsfraktion.

### **Art. 12**

Die Parteileitung konstituiert und organisiert sich selbst, soweit darüber nicht die Parteiversammlung beschlossen hat.

Die Parteileitung wird vom Präsidenten einberufen. Die Parteileitung versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern.

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie trifft ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr.

### **Art. 13**

Die Parteileitung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Führung und Leitung der CVP Emmen
2. Vertretung der Partei nach Aussen
3. Erledigung aller laufenden Geschäfte
4. Finanzen
5. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte für das Parteikomitee und die Parteiversammlung
6. Wahl der Mitglieder von parteiinternen Fachkommissionen
7. Gründung von Projektgruppen und Wahl deren Leitung
8. Parolen zu Abstimmungen und Wahlen, sofern sie nicht durch das Parteikomitee oder die Parteileitung erfolgen
9. Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Parteikomitees und der Parteiversammlung
10. Terminplanung und –koordination für Parteiorgane und Veranstaltungen
11. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
12. Pflege des Kontaktes zu den Behördenmitgliedern
13. Für alle weiteren Geschäfte, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist
14. In dringenden Fällen handelt die Parteileitung unter nachträglicher Information des Parteikomitees oder der Parteiversammlung.

### **Art. 14**

Die Amtszeit der Parteileitung beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen erfolgen jeweils ein Jahr nach den Gemeinde- und Einwohnerratswahlen. Wiederwahl ist möglich.

## **VIII. Die Kontrollstelle**

### **Art. 15**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.

Sie prüft die Rechnung, erstattet darüber dem Parteikomitee Bericht und stellt Antrag zu Händen des Parteikomitees.

Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **IX. Weitere Organisationsstrukturen**

### **1. Fraktionen**

#### **Art. 16**

Die CVP-Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates bilden eine Fraktion. Eine Fraktion bilden auch die Mitglieder der Schulpflege.

Die einzelnen Fraktionen organisieren sich selbst und handeln in eigener Verantwortung. Sie vertreten in ihren Räten die Anliegen der CVP Emmen.

Fraktionen und Parteileitung haben eine stete, gegenseitige Informationspflicht. Diese kann durch Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen erfolgen.

## **2. Projektgruppe**

### **Art. 17**

Die CVP Emmen organisiert zur Mitgestaltung der gesellschaftlichen Belange und zur politischen Einflussnahme durch weitere Bevölkerungskreise Projektgruppen zur politischen Einflussnahme und für die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen.

Die Projektgruppe bearbeitet nach den Vorgaben der Parteileitung ein bestimmtes Thema. Eine Projektgruppe besteht aus der von der Parteileitung bezeichneten Leitung sowie den von dieser zugezogenen sachverständigen oder interessierten Personen. Die Projektgruppe konstituiert und organisiert sich selbst.

## **3. Fachkommissionen**

### **Art. 18**

Die Parteileitung kann Fachkommissionen wählen, die bestimmte Sachfragen zu bearbeiten haben.

## **4. Junge CVP**

### **Art. 19**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen soll eine rechtlich selbständige und unabhängige Gruppierung ‚Junge CVP Emmen‘ bestehen.

Die Zusammenarbeit wird angestrebt.

## **X. Finanzen**

### **Art. 20**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 21**

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

1. Beiträgen von Amtsträgern
2. Beiträgen von Mitgliedern
3. Gönner- und Firmenbeiträgen
4. Spenden
5. Finanzaktionen
6. Beiträgen der Gemeinde Emmen
7. Erträgen aus Veranstaltungen
8. Vermögenserträgen.

### **Art. 22**

Für die Verbindlichkeiten der CVP Emmen haftet das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 23**

Die Parteiversammlung kann einen Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 50.00 festsetzen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Soweit keine anderslautenden oder weiterreichenden Bestimmungen bestehen, gelten sinngemäss die Statuten der CVP des Amtes Hochdorf und der CVP des Kantons Luzern.

### **Art. 25**

Statuten können von der Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten der CVP Emmen vom 11.09.1984.

Emmen, den 3. September 2002

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Bernadette Felder-Halter

Dr. Franco Fähndrich